§ 15 Ergebnis der schriftlichen Prüfung

(1) [1]Die Gesamtnote für die schriftliche Prüfung ist aus der Summe der für die einzelnen Prüfungsarbeiten gegebenen Noten, geteilt durch die Zahl der Prüfungsaufgaben, zu ermitteln. [2]Hierbei zählen die Doppelaufgaben zweifach.

(2) [1]Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. [2]Die Prüfung ist nicht bestanden.